

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/052/23

öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Erstellungsdatum: 21.09.2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	
12.10.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
07.11.2023	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
09.11.2023	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
14.11.2023	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
16.11.2023	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
21.11.2023	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
22.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
07.12.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich vorliegender Änderungsliste(n).

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	gez. N. Walter	21.09.23
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Beteiligungsmanagement	gez. H. Rode	21.9.23
	0.2 Öffentlichkeitsarbeit, Neue Medien	gez. Bahß	26.09.23
	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	21.9.23
	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	gez. i.V. S. Zander	23.09.23
	4 Interner Service, Museen und Kultur	gez. Goldbeck	26.09.2023
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	21/09/23
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	26.09.23

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan stellt nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) die für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende, produktorientierte Zusammenstellung der im Haushaltsjahr zu erbringenden Leistungen und die hierfür veranschlagten Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan dar.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Entsprechend § 102 KVG LSA ist die Haushaltssatzung durch den Rat nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Derzeit wird die Forderung des § 98(3) KVG LSA, den Haushaltsausgleich zu erreichen, im Ergebnisplan durch den Einsatz der Rücklage und im Investitionsplan durch eine Kreditaufnahme erfüllt.

Die Verwaltung wird in der Beratungsphase in den Gremien weiter an der Erreichung des Haushaltsausgleiches arbeiten und dieses in Form einer Änderungsliste dokumentieren.

Auf Grund des Umfangs der Unterlagen ist der Haushaltsplan - als Anlage zur Vorlage - im Ratsinformationssystem „Session“ eingestellt bzw. im Büro des Stadtrates einsehbar.

Seit der Beratung zur Haushaltssatzung 2023 wurde eine veränderte Beratungsfolge eingeführt. Die Haushaltssatzung wird in 2 Lesungen beraten.

Die erste Lesung erfolgt zur Einbringung und die zweite Lesung erfolgt zum Beschluss der Haushaltssatzung.